

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1542

KR.Nr. A 222/2011 (DDI)

Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Klare Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich (14.12.2011); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes zu unterbreiten, mit welcher eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung vorgeschlagen wird. Die fachliche Zuständigkeit und die finanzielle Verantwortung sollen auf der gleichen Staatsebene angesiedelt werden. Lastenkompensationen in anderen Bereichen sollen im Interesse der Transparenz vermieden werden.

2. Begründung

Mit dem Sozialgesetz wurden eine Aufgabenentflechtung und eine Regelung der finanziellen Zuständigkeit angestrebt. Aus dem damaligen finanzpolitischen Kontext hinaus wurde ein Ausgleich der Lasten über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten der EL verankert. Die festgelegte Frist zur Überprüfung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde auf 4 Jahre festgelegt. Bei neuen Aufgaben ist eine solche Frist problematisch und führt zu aufwendigen Diskussionen zwischen den Staatsebenen.

Einfacher wäre eine klare Zuweisung der Zuständigkeit für den Vollzug und der finanziellen Verantwortung an die eine oder andere Staatsebene. Dies würde die teilweise unschönen Diskussionen zwischen Repräsentanten der einen und der anderen Ebene ersparen. Schlussendlich bringen solche Diskussionen in der Sache überhaupt nichts. Die Gesellschaft zahlt schlussendlich jede neue Sozialleistung entweder über die Staats- oder die Gemeindesteuern.

Das heutige System des Lastenausgleichs ist schwer verständlich und für den Laien nicht nachvollziehbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Es gehört zu den Daueraufgaben der politischen Behörden, periodisch zu prüfen, ob die öffentlichen Aufgaben noch zweckmässig oder notwendig sind, ob sie richtig finanziert und vom richtigen Gemeinwesen - hier vom Kanton und von den Einwohnergemeinden - erbracht werden. Die Frage nach dem richtigen Gemeinwesen wird über die Aufgabenreform, Aufgabenentflechtung oder Aufgabenteilung beantwortet. Jede Aufgabenteilung basiert - wie die soziale Sicherheit selbst - auf den sechs Prinzipien Subsidiarität, Solidarität, Transparenz, Autonomie, Finanzierung und Verantwortung.

Die Sozialgesetzgebung des Kantons Solothurn ist nach diesen Prinzipien ständig erneuert worden. Einen ersten Baustein zu einer „echten Aufgabenreform“ im Sozialbereich machte der Kantonsrat 1998 mit dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GS 94,473). In

diesem Gesetz wurde festgelegt, dass zur Sicherung der Kostenneutralität zwischen Kanton und Einwohnergemeinden weiterhin eine „Schattenrechnung“ zu führen sei, welche unterschiedliche Kostenentwicklungen auf der Basis der bisherigen Verteiler ausgleicht. Die Ergänzungsleistungen als „Verbundaufgabe“ dienen als „kommunizierende Röhren“, nach denen die Unterschiede jährlich frankengenau ausgeglichen wurden. In § 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform wurde in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat ein Sozialgesetz zu unterbreiten, „das alle sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt“.

Der Kantonsrat beschloss das Sozialgesetz am 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und legte damit grundsätzlich die von den Auftraggebenden verlangten Stossrichtungen fest. Zur Sicherung der sogenannten Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wurde nunmehr zwar auf diese Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln verzichtet. Nach § 54 in Verbindung mit § 172 Sozialgesetz wurde der Regierungsrat jedoch ermächtigt, einen fixen Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden festzulegen. Dieser Verteilschlüssel wurde auf der Basis der Durchschnittswerte der Jahre 2006/2007 auf 43.6% Kanton und 56.4% Einwohnergemeinden festgelegt. Dieser Verteilschlüssel ist alle vier Jahre (neu im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegefinanzierung erstmals nach 5 Jahren) zu überprüfen.

Im Hinblick auf diese Überprüfung wird der Regierungsrat eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton / Einwohnergemeinden „Finanzierung soziale Sicherheit“ einsetzen, die von einem externen Berater begleitet wird. Die Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Entwicklung der Sozialkosten auseinandersetzen (vgl. dazu auch unsere Antwort zum Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Entwicklung der Sozialkosten). Diese Überprüfung soll zum Anlass genommen werden, auch die Frage zu klären, ob in Zukunft auf einen Verteilschlüssel im Rahmen der EL zu verzichten sei. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass einzelne soziale Aufgabenfelder und deren finanzielle Folgekosten zwischen den Gebietsebenen Kanton / Einwohnergemeinden verschoben werden müssen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen durch eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton / Einwohnergemeinden „Finanzierung soziale Sicherheit“ zu klären, ob eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung im Sozialgesetz erforderlich ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4; Ablage, CHA, HER, TSC)

Aktuarin SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat